

VERTRAG

Stadt Bad Liebenwerda • Markt 1
04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035 341 / 155 332 • Fax: 035 341 / 155 420
Mail: ronny.waskow@badliebenwerda.de



zwischen
dem Träger der Einrichtung

Stadt Bad Liebenwerda

vertreten durch

die Leiterin der Einrichtung, Frau Sabine Lemm

und
den Personensorgeberechtigten
Frau

Familienname, Vorname(n), Wohnanschrift

Herrn

Familienname, Vorname(n), Wohnanschrift

über die Betreuung eines Kindes/von Kindern in der Kindertageseinrichtung

Kita „Am Fliegerberg“ **Telefon: 035341 / 29 29**
OT Thalberg
Hauptstraße 34
04924 Bad Liebenwerda

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg und die Gebührensatzung zur Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Bad Liebenwerda. Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach den §§ 54-62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg) für das Land Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung.

Das Kind / Die Kinder

	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	mit Wirkung vom
1			
2			

wird / werden in die o.g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Als Betreuungszeit für das Kind / die Kinder wird vereinbart:

Kind zu	Familienname, Vorname(n)	durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Änderung zum	Datum und Unterschrift
1				
2				

Das Kind / Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung versorgt

Kind zu	Frühstück	Mittagessen	Vesper	Getränke
1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Essengeld wird kassiert durch:

den jeweiligen beauftragten Essenversorger

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 16:30 Uhr – diese können auf Antrag und bei geprüftem Erfordernis verändert werden

Das Kind wird / kann / Die Kinder werden / können von folgenden Personen gebracht und / oder abgeholt werden:

--

Kündigungsfrist:

ein Monat zum Monatsende

Die umseitigen Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Träger / Leiterin der Kindertageseinrichtung

Ort, Datum

Unterschrift Eltern / Personensorgeberechtigte

1. Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes / der Kinder ist nur dann möglich, wenn die Eltern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Kind frei von ansteckenden Krankheiten) die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

2. Beteiligung der Eltern

Die Eltern / Personensorgeberechtigten beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertageseinrichtung. Sie können Hospitationen in der Kindertageseinrichtung durchführen, in der Eingewöhnungsphasen anwesend sein und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen (nach Absprache).

Die Eltern / Personensorgeberechtigten sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dienen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen bzw. die Leiterin jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Die Eltern / Personensorgeberechtigten wählen ihre Vertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss.

Der Kindertagesstätten-Ausschuss berät über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Einrichtung auf der Grundlage des Kita-Gesetzes.

3. Öffnung der Kindertageseinrichtung

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hängen in der Einrichtung aus.

Gemäß § 9 KitaG Bbg ist es wichtig, dass das Kind / die Kinder zwei Wochen zusammenhängenden Urlaub haben.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind / die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern / Personensorgeberechtigten. Der Träger der Kindertageseinrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind / die Kinder in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen.

Holen die Eltern / Personensorgeberechtigten oder die umseitig genannten Personen das Kind / die Kinder nicht persönlich ab, ist der Kindertageseinrichtung **schriftlich** mitzuteilen, wer das Kind / die Kinder abholt.

5. Betreuung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption.

Das Kind / Die Kinder werden in der Kindertageseinrichtung gemäß dem umseitig vereinbarten Umfang versorgt.

6. Gesundheitsversorgung

Bei Erkrankung des Kindes / der Kinder oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlauesung) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.

Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind / dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin der Einrichtung verlangen, dass das Kind / die Kinder vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird / werden.

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (grippaler Infekt, Durchfall) hat das Kind der Einrichtung mindestens 48 Stunden fern zu bleiben bis die Inkubation Ansteckung anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

7. Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes / der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind / die Kinder die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann / können.

Bei Änderung der Anschrift / Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift / Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern / Personensorgeberechtigten (Eheschließung ö.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert der Leiterin der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie Veränderungen der Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung.

9. Elternbeiträge und Essengeld

Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungsbestimmungen und der entsprechenden Satzung an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.

Dazu werden gesonderte Bescheide erlassen.

Die Höhe des Vespergeldes wird vom Träger festgesetzt und ist neben der Elterngebühr zu entrichten. Die Kosten für die Mittagsversorgung werden direkt über den Essensversorger kassiert.

Einkommensveränderungen sind dem Träger sofort mitzuteilen.

10. Mindestbetreuung

Kinder mit einer Betreuungszeit von maximal 6 Stunden haben bis spätestens 09:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung zu sein um an den pädagogischen Angeboten teilnehmen zu können.

11. Medikamentengabe

Grundsätzlich werden durch die Erzieherinnen und Erzieher keinerlei Medikamente gegeben. Sofern das dringende Erfordernis besteht kann dies in Ausnahmefällen mit ärztlicher Bescheinigung, nach Absprache mit dem Träger, erfolgen.

12. Kündigung

Die Eltern / Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit der auf der Vorderseite angegebenen Frist kündigen.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Frist der Kündigung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt werden.

Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind / die Kinder vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie die in diesem Vertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.